

BWD-Positionspapier der Task Forces „Digitale Transformation“ und „Gesetzlicher Rahmen für Legal-Tech-Unternehmen“

**Innovationen im Anwaltsberuf fördern:
Weitere Reformen des anwaltlichen Standesrechts sind erforderlich**

Einleitung

Mit der Digitalisierung aller Lebensbereiche hält auch in der Rechtsanwaltskanzlei immer komplexere Software Einzug, die juristische Arbeitsprozesse unterstützt oder vollständig automatisiert. Solche Anwendungen, die interne Abläufe in der Kanzlei vereinfachen oder die anwaltliche Mandatsbearbeitung unterstützen, firmieren unter dem Begriff Legal Tech und übernehmen häufig Aufgaben, die bisher von Hilfspersonen durchgeführt wurden.

Das anwaltliche Berufsrecht hält mit dieser Entwicklung nicht Schritt. Das Legal-Tech-Gesetz, das im Oktober 2021 in Kraft getreten ist (Gesetz zur Förderung verbraucher-gerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 25.06.2021) bringt zwar erste Klarheit für die Erbringung von Inkassodienstleistungen durch Legal Tech („Verbraucher-Legal-Tech“) und ermöglicht Erfolgshonorare im Bereich bis 2.000 Euro, der kanzlei-interne Einsatz wird jedoch weitestgehend ausgeklammert.

Auch die große [BRAO-Reform](#), deren Gesetzesänderungen erst zum 01.08.2022 in Kraft getreten sind (Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe), regelt zwar die Berufshaftpflichtversicherung für Anwälte neu, nicht aber die Versicherbarkeit von Legal Tech.

Schließlich sieht auch der [EU AI-Act](#) (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz), zu dem nun die Trilog-Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission anstehen, Vorgaben zu Systemen künstlicher Intelligenz vor. Als Verordnung, die durch Kennzeichnungs- und Meldepflichten sowie Anwendungsverbote vor allem die Bürgerinnen und Bürger schützt, ist der AI-Act jedoch ebenfalls nicht geeignet, Klarheit zu schaffen, welche Anwendungen im Kanzleialltag sicher genutzt werden können. Die geplante Richtlinie über KI-Haftung ([Entwurf der Kommission vom 28.09.2022](#)) erhöht die Haftungsrisiken noch weiter, indem die Kausalitätsvermutung die Geschädigten davon entbinden soll, die Kausalität von KI-Anwendungen für ihren Schaden nachzuweisen.

Um Innovationen in der Kanzleiarbeit nicht zu blockieren, gleichzeitig aber Haftungsrisiken und die Gefahr von Versicherungsstreitigkeiten zu minimieren, ist es aus Sicht des BWD erforderlich, dass das anwaltliche Berufsrecht weiter an die Änderungen in der täglichen Praxis angepasst wird, die sich infolge des Einsatzes von Legal Tech durch Berufsträgerinnen und Berufsträger ergeben. Durch weitere Gesetzesänderungen sind etwa das Verhältnis von Legal Tech zur anwaltlichen Sorgfaltspflicht sowie zum Werbeverbot oder versicherungs- und strafrechtliche Fragen zu klären.

Berlin, 4. Juli 2023

Zusammenfassung

In Ermangelung ausdrücklicher Regelungen ist oftmals nicht eindeutig erkennbar, was das anwaltliche Standesrecht für den Einsatz von Legal Tech festlegt. Lediglich Richtungsbestimmungen lassen sich bereits jetzt für die interne Verwendung ableiten.

Begriffsbestimmung

Eine ausdrückliche Festlegung, wann es sich bei einer Anwendung um Legal Tech handelt, gibt es in Ermangelung spezieller Vorschriften nicht. Allerdings fallen viele Legal-Tech-Anwendungen, die für Rechtssubjekte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche ohne Beauftragung eines Anwalts am Markt verfügbar sind, in den Anwendungsbereich von § 2 Abs. 2 RDG (Inkassodienstleistungen). Nur diese dürfen, sofern es sich um Rechtsdienstleistungen handelt, unter Einhaltung der Bedingungen gemäß § 10 RDG auch von nicht-anwaltlichen Anbietern erbracht werden. Eine Aussage über die kanzeleiinterne Verwendung von Programmen, die zumindest einen Teil einer rechtlichen Einzelfallprüfung durchführen, wird hier jedoch ebenfalls nicht getroffen. Wer diese unter welchen Voraussetzungen bedienen darf, wird vom Gesetzgeber gerade nicht festgelegt.

Im Übrigen kommt es für die Anwendung des RDG nach § 2 Abs. 1 RDG darauf an, ob in fremden Angelegenheiten eine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfolgt. Laut dem BGH ([BGH, Urteil vom 09.09.2021 – I ZR 113/20](#)) soll dieses Kriterium bei Online-Vertragsgeneratoren nicht erfüllt sein, da diese mit einem Formularhandbuch vergleichbar seien. Zwar stützt sich der BGH anders als die Vorinstanzen nicht mehr darauf, dass eine schematische Lösung auf Grundlage eines Wenn-dann-Systems keine rechtliche Prüfung im Einzelfall sei. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass Legal-Tech-Programme mit dieser Begründung in Zukunft unreguliert bleiben. Mit voranschreitendem technischem Fortschritt könnten immer komplexere Rechtsanwendungen unreguliert bleiben und so der Anwaltsberuf entwertet werden, während die Pflicht, eine Inkassolizenz oder Rechtsschutzversicherung vorzuhalten, entfällt. Auch der AI-Act sieht im aktuellen Entwurf keine weitergehende Regulierung von Legal Tech vor, obwohl davon auszugehen ist, dass viele der komplexeren Programme KI-Systeme im Sinne von Art. 3 Nr. 1 AI-Act-E sind. Besondere Einschränkungen gibt es nur für Rechtsanwendungen, die durch Behörden, Gerichte oder im Bereich der Strafverfolgung verwendet werden, nicht aber in der Rechtsberatung.

Darum sollte das RDG dahingehend konkretisiert werden, dass Legal-Tech-Anwendungen unter gewissen Umständen, insbesondere dann, wenn auf Grundlage der Ergebnisse aus der Legal-Tech-Anwendung eine Beratungsleistung erfolgt, als Rechtsdienstleistung zu qualifizieren sind. Zugleich bedarf es einer Abgrenzung zu Legal-Tech-Anwendungen, die bloß nicht-beratende Tätigkeiten, wie Suchfunktionen, übernehmen.

Rechtsanwaltliche Sorgfaltspflichten

Anwältinnen und Anwälte müssen gemäß § 43 BRAO gewisse Sorgfaltspflichten zur gewissenhaften Ausübung ihres Berufs einhalten. Wesentliche Teile der Rechtsberatung müssen also durch die Anwältin oder den Anwalt selbst erfolgen. Bisher sind keine Entscheidungen dahingehend getroffen worden, dass der Einsatz von Legal Tech im

Berlin, 4. Juli 2023

Widerspruch zur gewissenhaften Berufsausübung steht. Allerdings befreit der Einsatz von Legal-Tech-Anwendungen Anwälte laut dem BGH ([BGH, Beschluss vom 23.06.2020 – VI ZB 63/19](#)) jedenfalls nicht von der eigenständigen Fristenkontrolle.

Während eine Ergebniskontrolle bei der Eintragung von Fristen noch ohne weiteres möglich ist, können Ergebnisse, die durch komplexere Anwendungen erzielt wurden, häufig nicht mehr nachvollzogen werden. Auch wenn eine eigenständige anwaltliche Prüfung des Sachverhalts weiterhin denkbar ist, ist der Weg der komplexen Anwendung zum Ergebnis unter Umständen nicht mehr erkennbar. Wird dieses Ergebnis dennoch eingesetzt, ist bisher unklar, ob dies einen Sorgfaltspflichtverstoß darstellen kann. Mangels abschließender gerichtlicher Klärung und wegen der Kausalitätsvermutung der Richtlinie für KI-Haftung würden sich Legal-Tech-Anwälte hier also erheblichen (Haftungs-)Risiken ausgesetzt sehen. Dringlich ist zur Beseitigung ebendieser Unsicherheiten darum eine gesetzliche Regelung, welche die Anforderungen an die gebotene Sorgfalt beim Einsatz von Legal-Tech-Anwendungen generalisiert und bei Sicherstellung ebendieser die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt gesetzlich vermutet. Auch bei der Umsetzung der Richtlinie für KI-Haftung sollte es vor diesem Hintergrund im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten Ausnahmen für Legal-Tech-Anwälte geben.

Versicherung

Genau wie in der traditionellen Rechtsberatung sind auch bei der Verwendung von Legal Tech Fehler möglich. Solange es sich nicht um einen reinen Beratungs- oder Aufklärungsfehler handelt, kann es sein, dass dieser nicht unzweifelhaft der anwaltlichen Pflichtversicherung (§§ 51 ff. BRAO) oder einer IT-Haftpflichtversicherung zugeordnet werden kann. Selbst wenn ein Schaden am Ende ersetzt wird, können langwierige Streitigkeiten zwischen den zuständigen Versicherungen zu Unsicherheiten oder sogar finanziellen Engpässen führen.

Auch Anbieter fehlerhafter Legal-Tech-Anwendungen können nicht immer in Anspruch genommen werden. Service Level Agreements für Software schließen 100-prozentige Fehlerfreiheit oftmals aus, und auch das Insolvenzrisiko des Anbieters wird von der Kanzlei getragen.

Zum Teil wird in die Gesetzesbegründung zum Berufsrecht der Anwälte ([BT-Drs. 12/7656, S. 50](#)) sogar hineingelesen, dass eine Einstandspflicht der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung für durch Legal-Tech-Anwendungen verursachte Vermögensschäden von dem gesetzgeberischen Willen eindeutig nicht erfasst war, da die Restitution von Massenschäden nicht auf freiberuflich arbeitende Anwälte umgelegt werden soll ([Timmermann/Hundertmark, RDt 2021, 269](#)). Letzteres ist aufgrund der Wertung des § 51 Abs. 4 BRAO nicht von der Hand zu weisen, der eine Versicherungsuntergrenze von gerade einmal vier Versicherungsfällen im Jahr vorsieht.

Zwar ist die „große“ BRAO-Reform, durch die auch Teile des Rechtsanwalts-Versicherungsrechts [angepasst](#) worden sind, erst zum 01.08.2022 in Kraft getreten. Allerdings sind in erster Linie die Bestimmungen zur Versicherungspflicht für Sozietäten überarbeitet worden, während die Versicherungsfähigkeit von Beratungsfehlern aufgrund der Benutzung von Legal Tech weiterhin unklar ist.

Berlin, 4. Juli 2023

Dies ist zum einen riskant, da ein fehlender Versicherungsschutz für Legal-Tech-Fehler eine Berufspflichtverletzung darstellen kann, wenn die Anwendung von Legal Tech tatsächlich zur versicherungspflichtigen anwaltlichen Tätigkeit gehört. Umgekehrt können aber auch finanzielle Risiken entstehen, wenn in der Kanzlei fälschlicherweise davon ausgegangen wird, dass eine tatsächlich nicht von der Berufshaftpflicht abgedeckte Legal-Tech-Anwendung von dieser Versicherung erfasst wird und somit unversichert ist. Diesem Risiko kann am besten durch gesetzliche Regelung, und zwar durch eine an die Ausdehnung des Versicherungsfalls auf Hilfspersonen (§ 51 Abs. 2 BRAO) angelehnte Regelung für Legal-Tech-Anwendungen, begegnet werden.

Legal Tech als anwaltliche Tätigkeit

Eng damit verknüpft ist die Frage, ob die bloße Bedienung von Legal Tech überhaupt noch eine anwaltliche Tätigkeit darstellt oder ob weitere Leistungen, etwa die Beratung oder Überprüfung und Bearbeitung der Ergebnisse, hinzukommen müssen. Aktuell sieht der Anwaltsgerichtshof NRW ([AGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.04.2022 – 1 AGH 43/21](#)) bei der formularmäßigen Bearbeitung von Fällen zumindest in der Entscheidung darüber, ob sich ein Fall für diese Bearbeitungsform eignet, noch eine persönliche anwaltliche Leistung. In Ermangelung eines höchstrichterlichen Urteils – in anwaltlichen Berufssachen ist der Senat des BGH in Anwaltssachen die letzte Instanz – sowie aufgrund des technischen Fortschritts kann diese Einschätzung in der Zukunft anders ausfallen.

Solange es hier keine klaren Zuordnungsregeln gibt, kann die Benutzung von Legal Tech Auswirkungen darauf haben, wie die Bewertung der persönlichen Befähigung eines Bewerbers zum Führen eines Fachanwaltstitels ausfällt, ob die Verwendung von der Berufshaftpflicht gedeckt ist, oder sogar Auswirkungen auf die Geltendmachung von Rechtsanwaltskosten. Zudem drohen die Grenzen der anwaltlichen Leistung zu verschwimmen. Weitere Risiken drohen, wenn solche Legal-Tech-Anwendungen auch von Personen ohne Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs angewandt werden, diese aber nicht zur Einordnung der erzielten Ergebnisse in der Lage sind. Auch deshalb sollte die Nutzung zur Beratung als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung eingestuft werden. Im Zusammenhang mit der Einstufung von Legal Tech als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung ist auch das Vergütungsrecht anzupassen. So ist nicht nur die summenmäßige Schwelle zur Zulässigkeit von Erfolgshonoraren (§ 4a RVG) zu erhöhen, sondern auch das Provisionsverbot (§ 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO) und die Prozessfinanzierung (§ 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO) sind zu modifizieren. Dies ist auch aus dem Bedürfnis einer „Waffengleichheit“ zwischen Inkassodienstleistern und Anwaltschaft notwendig.

Werberecht

Für Anwälte gilt neben dem UWG das Werberecht der BRAO und BORA (vgl. §§ 6 bis 10 BORA und § 43b BRAO). Werbung darf insbesondere nicht auf die Erteilung eines Mandats im Einzelfall gerichtet sein. Außerdem gibt es Tätigkeiten, die nicht mit dem Anwaltsberuf vereinbar sind (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO).

Betreibt ein praktizierender Anwalt ein Legal-Tech-Unternehmen, ist nicht ausgeschlossen, beziehungsweise bezweckt dies oftmals sogar, dass neue Mandate generiert werden. Selbst wenn der Betrieb noch innerhalb der Grenzen des Werberechts stattfindet, ist unklar, ob die Tätigkeit aufgrund einer gegebenenfalls mit dem Betrieb

Berlin, 4. Juli 2023

verbundenen Werbewirkung mit dem Anwaltsberuf vereinbar ist. Generell gehen Anwaltskanzleien mit Werbung eher vorsichtig um ([„Das anwaltliche Werberecht: Warum unterlassen wird, was erlaubt wäre“ – Anwaltsblatt, 21.04.2022](#)), weshalb nicht auszuschließen ist, dass Rechtsanwälte aus Angst vor Rechtsverstößen auch davon absehen, im Legal-Tech-Bereich tätig zu werden. So geht in der gesamten Branche innovatives Potential verloren. Darum ist eine Liberalisierung des Werberechts dahingehend angezeigt, dass die Entwicklung und Vermarktung von Legal Tech nicht im Widerspruch zu § 43b BRAO steht.

Berufsausübungsgesellschaft

§ 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO öffnet anwaltliche Sozietäten seit August 2022 in der Form der Berufsausübungsgesellschaft auch für Angehörige freier Berufe. Als maßgeblich gilt die Definition des § 1 PartGG, der jedoch aufgrund von Unklarheiten und der offenen Formulierung in der Kritik steht.

Die Beschränkung auf Angehörige freier Berufe führt insbesondere in der IT-Entwicklung dazu, dass es bezüglich der Zulässigkeit der Zusammenarbeit weniger auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankommt, sondern vielmehr darauf, ob diese etwa aufgrund einer vorangegangenen Ausbildung im Informatikbereich als freiberuflich einzustufen ist. Diese willkürlichen Ergebnisse durch die Beschränkung auf freie Berufe sind nicht nachvollziehbar. Auch wenn andere Formen der Zusammenarbeit möglich bleiben, kann die Begrenzung der gleichberechtigten Zusammenarbeit mit IT-Entwicklern zu Einschränkungen im Innovationsbereich führen. Aus diesem Grund ist der § 59c Abs. 1 BRAO dahingehend zu ergänzen, dass eine Zusammenarbeit mit Entwicklern von Software für den Bereich der Rechtsberatung erlaubt wird.

Strafrecht

Wird Legal Tech zur Verarbeitung von Mandantendaten eingesetzt und werden diese Daten so einem Dritten zugänglich gemacht, kann dies einen Verstoß gegen das strafbewehrte Offenbarungsverbot für Berufsgeheimnisträger darstellen (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, aber auch § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB). Dazu kommen die Vorgaben nach § 43b BRAO, der die Inanspruchnahme von Dienstleistern zur Verarbeitung von Mandantendaten auf das zur Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderliche Maß beschränkt. Ausländische Dienstleister können nur in Anspruch genommen werden, wenn der „Schutz [dem] im Inland vergleichbar ist“.

Die Ausnahme in § 203 Abs. 3 StGB soll auch für Cloud-Dienste gelten. Unklar ist jedoch, ob dies auch für die algorithmusbasierte Verarbeitung von Mandantendaten gilt. Diese führt zu einer deutlich intensiveren Verarbeitungssituation und ist auch aufgrund der juristischen Bewertung von Sachverhalten eingriffsintensiver. Dazu kommt die Notwendigkeit der Verarbeitung von Daten zu Trainingszwecken, die ebenfalls einen intensiveren Eingriff zu Lasten der betroffenen Mandanten darstellt. Darum bedarf es einer klarstellenden Umformulierung des § 203 Abs. 3 StGB dahingehend, dass Legal Tech mit mitwirkenden Personen nach § 203 Abs. 3 StGB gleichgestellt wird.

Positionen des BWD

Sorgfaltsgemäßer Einsatz von Legal Tech

Um den Einsatz innovativer Anwendungen nicht aufgrund der unsicheren Haftungslage zu hemmen, ist das Verhältnis von Legal Tech zur anwaltlichen Sorgfaltspflicht rechtlich auszugestalten.

Zur Beseitigung der aktuell bestehenden Unsicherheiten ist die Einführung einer gesetzlichen Vermutung für die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt zu befürworten, wenn Legal Tech unter gewissen Voraussetzungen eingesetzt wird, dies gegebenenfalls auch abweichend von den Vorgaben der Richtlinie für KI-Haftung. Diese ist durch die folgenden Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Qualität zu ergänzen:

- Es sind Kriterien für Auswahl und Anwendung von Legal-Tech-Tools zu definieren. Werden diese eingehalten, soll stets eine gesetzliche Vermutung für die Wahrung der anwaltlichen Sorgfalt ausgelöst werden. Mögliche Kriterien sind die nachträgliche Überprüfung der Ergebnisse durch einen Rechtsanwalt, ein zu definierendes Maß an Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse oder der Einsatz in Bereichen mit niedrigem Risiko.
- Für komplexere Anwendungen ist außerdem die Einführung eines Zertifizierungssystems für Legal-Tech-Anwendungen in der Rechtsberatung geboten. Der bestimmungsgemäße Einsatz einer so zertifizierten Anwendung soll unabhängig vom Ergebnis nicht als Verletzung von § 43 BRAO einzustufen sein.
- Umgekehrt können aber auch Grenzen und Verstöße definiert werden, deren Missachtung die Anwendung der gesetzlichen Vermutung stets ausschließen soll. So ist es durchaus sinnvoll, wenn der Einsatz von Legal Tech für die abschließende Entscheidung in Rechtsfragen unzulässig ist oder wenn bei schwierigen Wertungsfragen stets eine zweite Bewertung durch einen Berufsträger erfolgt.

Versicherung

Weil unklar ist, ob der Einsatz von Legal Tech zur versicherungspflichtigen anwaltlichen Tätigkeit gehört und die Auswahl der richtigen Versicherung aufgrund dessen mit erheblichen Problemen verbunden ist, ist eine eindeutige Zuordnung solcher Haftungsfälle wünschenswert. Dabei ist eine gesetzliche Regelung gegenüber der versicherungsvertraglichen Festlegung vorzuziehen. Grund dafür ist zum einen die herausragende Stellung der als Haftpflicht ausgestalteten Berufsversicherung und zum anderen das Risiko sich widersprechender Versicherungsbedingungen, die für die versicherte Sozietät nicht zu einer Lösung des Problems führen.

Um sicherzustellen, dass Massenschäden, die in einzelnen Kanzleien durch den Einsatz von Legal Tech entstehen, nicht auf den Rest der Anwaltschaft (oder die Versicherungsgesellschaften) umgelegt werden, sollte der Einsatz von Legal Tech in Masseverfahren ähnlich den bekannten Geschäftsmodellen der Inkassodienstleister nach § 2 Abs. 2 RDG wegen des hohen Maßes an Standardisierung, Wiederholung und Automatisierung sowie des geringen Bedarfs an anwaltlicher Expertise für den Einzelfall nicht von der

Berlin, 4. Juli 2023

versicherungsfähigen anwaltlichen Tätigkeit erfasst sein. Dies ist nur konsequent, da die persönliche Beschäftigung mit dem Fall hier (fast) vollständig ausbleibt, was im Widerspruch zum Leitbild der anwaltlichen Tätigkeit steht. Dem steht es jedoch nicht entgegen, wenn der Einsatz von Legal Tech zur individuellen Mandatsbearbeitung ausdrücklich als Element der anwaltlichen Tätigkeit anerkannt wird.

Es wäre hingegen nicht ausreichend, darauf hinzuwirken, dass die AVB-RSW, also die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die anwaltliche Berufshaftpflicht, dahingehend geändert werden, dass auch Schäden durch den Einsatz von Legal Tech gedeckt sind. Eine derart spezifische Regelung würde nicht dem System und der eher generellen Ausgestaltung der AVB entsprechen. Zudem ist eine solche Änderung kaum durchzusetzen, solange der Gesetzgeber zumindest den internen Einsatz von Legal Tech nicht als Element der anwaltlichen Tätigkeit anerkannt hat.

Essentiell ist deshalb, dass der Gesetzgeber für Klarheit sorgt, indem wie auch oben ausgeführt, eine ausdrückliche Zuordnung von Legal Tech zur anwaltlichen Tätigkeit erfolgt, so dass diese von der Berufshaftpflichtversicherung erfasst wäre. Dafür würde es sich anbieten, wenn Legal Tech zur Mandatsbearbeitung (jedenfalls im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung) den Hilfspersonen im Sinne von § 51 Abs. 2 BRAO gleichgestellt wird. Der Vertrieb von Legal Tech bedarf dann als geschäftliche Betätigung im Zweifel noch einer weiteren Versicherung.

Eine solche Regelung würde auch im Einklang mit A 4.2 BBR-RA stehen (Ausschluss kaufmännischer Risiken) – der im Zweifel ebenfalls geändert werden könnte. Vielmehr würde dessen deklaratorische sowie klarstellende Wirkung dahingehend beibehalten, dass das anwaltliche Berufsbild bei der kaufmännischen Bereitstellung von Legal Tech als gewinnorientiertes Angebot tatsächlich so weit verlassen wird, dass eine zusätzliche Versicherung geboten ist. Das steht der Versicherung der (auch intensiven) internen Verwendung jedoch nicht entgegen.

Folglich auch Befugnis zur Nutzung von Legal Tech

Unmittelbar mit den beiden vorherigen Punkten verbunden ist auch die Befugnis zur Nutzung von Legal Tech zur Mandatsbetreuung. Diese sollte analog zur Rechtsberatung als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) eingestuft werden, die Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs vorbehalten ist. Dies würde sich auch auf Legal-Tech-Anwendungen erstrecken, bei denen es sich um KI-Systeme handelt, so dass es keiner Sonderregelung für KI bedarf, für die der AI-Act weiterhin ergänzend anwendbar wäre.

Gleichzeitig sollte die Einschränkung nicht zu weit gehen, da durchaus einfachere Legal-Tech-Anwendungen denkbar sind, deren Anwendung auch durch juristisch ungeschultes Personal möglich sein sollte. Um weiterhin das Verschwimmen der Grenzen des Anwaltsberufs zu verhindern und um ungeschultes Personal vor den Folgen einer unsachgemäßen Benutzung von Legal-Tech-Anwendungen und -Ergebnissen zu schützen, müssen Anwendungen beziehungsweise Kategorien von Anwendungen definiert werden, deren Nutzung zu Beratungszwecken den zur Rechtsberatung befugten Berufen vorbehalten wird.

Weitere Änderungen des anwaltlichen Vergütungsrechts

Durch das Gesetz zum Legal-Tech-Inkasso sind die Regeln des anwaltlichen Vergütungsrechts bereits im Oktober 2021 gelockert worden. Die gesetzliche Liberalisierung geht angesichts der praktischen Einsatzmöglichkeiten von Legal-Tech-Anwendungen jedoch nicht weit genug. Soweit sie erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen darstellen, muss das Vergütungsrecht den Besonderheiten der mit ihnen verbundenen Geschäftsmodelle gerecht werden können. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten, in größerem Umfang als jetzt gemäß § 4a RVG Erfolgshonorare zu vereinbaren. Insbesondere die Wertgrenze des § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVG erscheint willkürlich gewählt. Bereits bei der Anhörung der Sachverständigen im Bundestag erwies sich dieser Punkt als stark umstritten und eröffnete ein breites Meinungsspektrum. Gleiches gilt für das Provisionsverbot des § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO sowie die Prozessfinanzierung nach § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Die aktuelle Ausgestaltung ist jedoch nicht ausreichend, um für die bezweckte „Waffengleichheit“ zwischen Anwaltschaft und Inkassodienstleistern zu sorgen. Diese zu umfassenden und zu pauschalen Regelungen bremsen oder verhindern die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle im Bereich Legal Tech, von denen sowohl Mandanten als auch Berufsträger profitieren würden und deren Gefahren für die Erbringung seriöser und qualitativ hochwertiger Rechtsdienstleistungen beherrschbar wären. Der Bereich der Legal-Tech-Anwendungen sollte daher von diesen Beschränkungen ausgenommen werden, um ein breites Einsatzfeld für neue Technologien zu erschließen.

Zugleich würden auf diese Weise Berufsträger von repetitiven, zeitintensiven und rationalisierbaren Tätigkeiten entlastet. Dies ist vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Fachkräftemangels im Bereich der Anwaltschaft unabdingbar. Zugleich muss eine Reform des Vergütungsrechts die neue Rolle von Anwälten im Blick haben, die nicht mehr nur als Berater auftreten, sondern selbst digitale Rechtsdienstleistungen und damit verbundene Programme entwickeln und bereitstellen. Sie treten damit auch als Urheber und Rechteinhaber in Erscheinung, was sich in den Möglichkeiten zur Vergütung, zum Beispiel für die Gewährung von Lizenzen, widerspiegeln muss.

Nutzung eigener Legal-Tech-Anwendungen zur Mandantengewinnung

Wegen des über viele Jahre hinweg restriktiven Werberechts für Anwälte ist eine Klarstellung erforderlich: Um Innovationen nicht zu hemmen, sollte diese Klarstellung zugleich zu einer Liberalisierung des Werberechts führen, damit Berufsträger, die an der Entwicklung effektiver und innovativer Legal-Tech-Tools arbeiten, die Früchte ihrer Mühen in Form neuer Mandate ernten können. Ausreichend ist hier eine Klarstellung, dass die Entwicklung und Vermarktung von Legal Tech nicht im Widerspruch zu § 43b BRAO stehen, solange nicht gegen das Verbot der Einzelfallmandatsgewinnung verstoßen wird.

Ausnahme für IT-Entwickler in der Berufsausübungsgesellschaft

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die gleichberechtigte Zusammenarbeit mit IT-Entwicklern gegenüber der Zusammenarbeit mit Angehörigen freier Berufe erschwert wird. Folglich muss § 59c Abs. 1 BRAO um eine weitere Ziffer ergänzt werden, welche die

Berlin, 4. Juli 2023

Entwicklung von Software zur Verwendung in der Anwaltskanzlei oder zur Beantwortung rechtlicher Fragestellungen erfasst und die Zusammenarbeit auch mit Angehörigen anderer (nicht freier) Berufe erlaubt.

Begriffsbestimmung und § 2 Abs. 1 RDG

Nach § 2 Abs. 1 RDG handelt es sich nur dann um Rechtsdienstleistungen, die durch das RDG reguliert werden, wenn eine Prüfung des Einzelfalls erfolgt. Um zu verhindern, dass immer komplexer werdende Rechtsanwendungen unreguliert bleiben, bedarf es einer Klarstellung, dass auch Wenn-dann-Systeme ab einer gewissen Komplexität als Rechtsdienstleistung einzuordnen sind.

Eine trennscharfe Definition des Begriffs Legal Tech und der damit verbundenen Rechtsfolgen ist jedoch abzulehnen. Zu groß ist hier die Gefahr, dass eine zu weite Definition am Ende jede Kanzleisoftware erfasst, selbst wenn diese lediglich die einfache Suche in Datenbanken oder die kanzleiinterne Verwaltung ermöglicht. Umgekehrt besteht bei einer zu engen Definition das Risiko, dass neue Anwendungen nicht erfasst werden, die unter Umständen auf bisher unbekanntem Technologien fußen.

Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sollten sich die vorgeschlagenen Legal-Tech-spezifischen Regelungen vor allem auf solche Anwendungen erstrecken, die Aspekte der anwaltlichen Beratungsleistung umsetzen oder bei dieser unterstützen. Dies gilt insbesondere, wenn sie bei Entscheidungen mitwirken oder diese dem Anwalt sogar vollständig abnehmen.

Legal Tech mitwirkenden Personen nach § 203 Abs. 3 StGB gleichstellen

Gerade wegen der erheblichen Implikationen durch eine strafrechtliche Verfolgung ist eine Konkretisierung beziehungsweise Erweiterung der Ausnahmen von § 203 Abs. 1 StGB und § 43e BRAO auf die algorithmusbasierte, automatisierte Verarbeitung von Mandantendaten unerlässlich. Dies kann auch durch eine Konkretisierung der Ausnahmen in § 203 Abs. 3 StGB für sonstige Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, und in § 43e BRAO für Dienstleister dahingehend erfolgen, dass sich diese auch auf Dritte beziehen, die eine automatisierte und algorithmusbasierte Verarbeitung der vom Berufsgeheimnis geschützten Daten vornehmen, wenn das bestehende Schutzniveau dadurch nicht mehr als nur unerheblich reduziert wird. Dazu sollte eine Gleichstellung von Legal Tech mit mitwirkenden Personen im Sinne von § 203 Abs. 3 StGB erfolgen. Sofern dies erforderlich ist, soll sich dieser Ausnahmetatbestand auch auf die Nutzung von Mandantendaten zum Training von Legal-Tech-Anwendungen erstrecken.

Für das Kriterium des vergleichbaren Schutzniveaus in § 43e Abs. 4 BRAO sollte zudem für mehr Rechtssicherheit gesorgt und ein Gleichlauf mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) festgelegt werden.

Sandbox-/Erprobungsklausel

Nachhaltige technische und rechtliche Innovationen machen es erforderlich, bestehende Regelungen zu überdenken. Die Auswirkungen des Wegfalls etablierter Normen lassen sich jedoch ohne die Möglichkeit der Durchführung praktischer Feldversuche oftmals kaum eruieren. Ebenso werden die Entwicklung und der flächendeckende Einsatz von Legal-Tech-Anwendungen regelmäßig dadurch gehemmt, dass aufgrund des Entwicklungsstands einer Anwendung oder der Auslegung des Rechts Unsicherheiten oder Haftungsrisiken bestehen, die erst durch eine praktische Erprobung oder das Ergehen einer endgültigen Entscheidung behoben werden können. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von gesetzlichen Sandbox- beziehungsweise Erprobungsklauseln erforderlich. Sie ermöglichen, dass unter Beteiligung, Kontrolle und Begleitung der zuständigen Aufsicht eine Erprobung neuer Techniken und Regeln bei zeitgleicher Begrenzung der außer Kraft gesetzten Regeln in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht gewährleistet wird. Der Einsatz innovativer Technologien wird so vereinfacht und beschleunigt, während die daraus entstehenden Risiken auf ein überschaubares Maß begrenzt bleiben. In verschiedenen Ländern, wie zum Beispiel England und in einzelnen Bundesstaaten der USA, gibt es bereits Regulatory Sandboxes für Legal-Tech-Technologien, welche Deutschland als Vorbild dienen könnten.

Einheitliche Regulierung der Aufsicht über Inkassodienstleistungen

Auch in der Zukunft wird es Legal-Tech-Anwendungen geben, die nicht als erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen, sondern als Inkassodienste zu qualifizieren sind. Aber während die Anbieter solcher Dienste bundes-, europa- oder gar weltweit agieren, ist die Aufsicht über sie in Deutschland dezentralisiert organisiert und die Zuständigkeit je nach Bundesland unterschiedlich geregelt (§ 13h RDG). Anders als bei erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistungen besteht somit die Möglichkeit zu einem „Forumshopping“ durch Inkassodienstleister. Der Möglichkeit kommt insoweit eine große Bedeutung im Kontext digitaler Dienste zu, da die Wahl des Sitzes eines Dienstleisters hier anderen Kriterien folgen kann als der eines Anbieters analoger Dienstleistungen, da digitale Angebote über das Netz weder örtlichen Verfügbarkeits- noch Reichweitenbeschränkungen unterliegen. Die Wahl des Sitzes nach dem Kriterium der nachsichtigsten oder am schlechtesten ausgestatteten Aufsichtsbehörde wird jedoch weder der Bedeutung der gegenständlichen Dienstleistungen noch dem Schutzbedürfnis des Rechtsverkehrs gerecht. Eine Vereinheitlichung der Regelungen zur Aufsicht über Inkassodienste ist somit unerlässlich. Das Bundesjustizministerium hat hierzu am 05.05.2022 einen Referentenentwurf vorgelegt, der die Registrierung der und die Aufsicht über die Inkassodienstleister nunmehr einheitlich beim Bundesamt für Justiz vorsieht.

Fazit

Um Innovationen im Anwaltsberuf zu fördern, sind weitere Reformen des anwaltlichen Landesrechts unerlässlich. Viele Klarstellungen könnten im Laufe der Zeit auch durch die Rechtsprechung und Auslegung der bestehenden Gesetze erfolgen. Damit bliebe der Einsatz von Legal Tech jedoch mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden. Diese werden Wirtschaftskanzleien auch aus Sorge vor langwierigen Rechtsstreitigkeiten oder

Berlin, 4. Juli 2023

Reputationsverlust häufig scheuen. Sollen Kanzleien mit dem technischen Fortschritt und der parallelen Entwicklung in Unternehmensrechtsabteilungen Schritt halten, muss der Gesetzgeber hier schnell aktiv werden.

Für die Task Force „Digitale Transformation“:

Dr. Hans Markus Wulf (Partner, Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg)

Dr. Kuuya Chibanguza, LL.B. (Partner, Luther, Hannover)

Christian Kuss, LL.M. (Partner, Luther, Köln)

Für die Task Force „Gesetzlicher Rahmen für Legal-Tech-Unternehmen“:

Dr. Michael Holzhäuser (Partner, Ashurst, Frankfurt am Main)

ÜBER UNS

Der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) wurde am 29.03.2022 gegründet. 46 größere Wirtschaftskanzleien haben sich mittlerweile zusammengeschlossen, um sich gemeinsam für die fachlichen, strategischen und zukunftsorientierten Themen dieses wichtigen Segments des Rechtsmarkts in Deutschland einzusetzen. Die Mitglieder des BWD beschäftigen 25.000 Mitarbeitende, darunter über 5.700 Anwältinnen und Anwälte. Zusammen erzielen sie Umsatzerlöse von mehr als 2,5 Milliarden Euro pro Jahr. Ein Advisory Board, dem führende Unternehmensjuristen angehören, sowie ein hochkarätig besetztes Scientific Board unterstützen den Bundesverband aktiv. Es wurden kurz- und längerfristige Projekte und Themen definiert, die in Task Forces und im gemeinsamen Austausch zwischen den Mitgliedskanzleien bearbeitet werden.

Die dabei erzielten Ergebnisse, Positionen und Stellungnahmen sowie weitere aktuelle Entwicklungen im deutschen und in den internationalen Rechtsmärkten werden unter anderem in dem Online-Magazin „fourword“ veröffentlicht.

Ziel des BWD ist es, Ansprechpartner für die Bundes- und Landesgesetzgeber sowie die Rechtspolitik zu sein. Erste Signale aus Berlin zeigen, dass dies gelingen wird. Wichtig ist: Der BWD ist keine Lobbyorganisation für seine Mitglieder, sondern eine fachlich exzellente Interessenvertretung mit breitem inhaltlichem Spektrum. Der Bundesverband versteht sich als Partner für alle im Rechtsmarkt, die an der Weiterentwicklung von Themen an der Schnittstelle zwischen Wirtschaftskanzleien und deren Mandanten interessiert sind.

KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) e.V.

Vorstandssprecher:

Stefan Rizor, LL.M. (McGill)

stefan.rizor@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

Stellvertretender Vorstandssprecher:

Prof. Dr. Thomas Wegerich

thomas.wegerich@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

Positionspapier